

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen liegen allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen des Lieferers zugrunde, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Ergänzend gelten die mit der jeweiligen Preisliste bekannt gemachten Sonderbedingungen und Technischen Hinweise unserer einzelnen Produkte und sind Grundlage unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie sind vom Besteller zu beachten. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur verbindlich, soweit sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.2

Besteller i.S.d. Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird, und im Übrigen diese AGB.

1.4

Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Erteilte Aufträge werden für den Lieferer erst durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

1.5

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

1.6

Soweit unsere Verkaufsangestellten oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung. Vorstehende Regelung gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.7

Gleiches gilt für Abänderungen oder Nebenabreden sowie für Leistungsdaten. Für die Geschäftsabwicklung ist der Inhalt der Bestätigung maßgeblich.

1.8

Wir sind berechtigt, die in unseren Angeboten angegebenen oder mit unserem Kunden vereinbarten Materialien unserer Waren ohne Zustimmung unseres Kunden im Rahmen des Zumutbaren zu ändern, insbesondere sofern die Materialänderung zu keiner Änderung der Eigenschaften und der Funktionalitäten der bestellten Ware führt.

1.9

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen von Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an uns kostenlos zurückzusenden.

2. Lieferzeit und Lieferverpflichtung

2.1

Lieferungen erfolgen ab Werk

2.2

Der Lieferer ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

2.3

Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

2.4

Rechtmäßige Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es beim Lieferer, bei Zulieferern oder im Verkehrswesen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Maßnahmen oder Krieg befreien den Lieferanten für die Dauer der Auswirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferpflicht. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit tritt vollständige Befreiung ein. Bei Behinderung von mehr als 3 Monaten ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

2.5

Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, eventuell Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.

2.6

Unbeschadet anderweitiger Rechte kann der Lieferant sich vom Vertrag lösen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, insbesondere der Besteller nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung eine fällige Forderung nicht bezahlt, über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird, sowie bei Scheck- und Wechselprotest und Zahlungseinstellung.

2.7

Der Besteller kommt in Annahmeverzug und wird gegenüber dem Lieferer schadenersatzpflichtig, wenn er die Lieferung nicht abnimmt oder sonstwie eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

2.8

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit die Lieferung abzurufen. Nicht mehr angemessen ist die Zeit, wenn zwischen dem voraussichtlichen Liefertermin und dem Abruf mehr als 30 Kalendertage liegen.

2.9

Erfolgt der Abruf nicht spätestens 30 Kalendertage nach dem vereinbarten (voraussichtlichen) Liefertermin, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Die Ware gilt dann als abgerufen und geliefert. Der Besteller ist dann zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet. Ab dem 30. Kalendertag fallen pro angefangene Woche je Ladungsträger EURO 50,00 netto für Lager- und Gestellbereitstellkosten an.

3. Preise

3.1

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Versandkosten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2

Wird der in der Auftragsbestätigung in Aussicht genommene Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen, so kann bei einer Änderung der Kostenfaktoren (zwischenzeitlicher Kostenanstieg) der Preis entsprechend angepasst werden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

3.3

Bei Kauf zu Listenpreisen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Versand – Gefahrübergang – Verpackung

4.1

Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Bestellers, soweit in den Sonderbedingungen der einzelnen Produkte nichts Anderes geregelt ist.

4.2

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.3

Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.

4.4

Eine evtl. Übernahme von Versicherungen gegen Bruch- und Transportrisiken erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers und bestimmt sich ergänzend nach den jeweiligen Sonderbedingungen der einzelnen Produkte.

4.5

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

Zudem fallen ab dem 7. Kalendertag pro angefangene Woche je Ladungsträger EURO 50,00 netto für Lager- und Gestellbereitstellkosten an.

4.6

Mehrwegverpackungsmittel/Glastransportgestelle (L-Stahl-Gestelle, L-Holz-Gestelle, MW-Kofferkiste, A-Gestelle oder ähnliche Gestelle) stehen in unserem Eigentum. Diese werden dem Besteller nur leihweise überlassen.

Unser Lieferschein gilt als Nachweis für den Empfang unserer Mehrwegverpackungsmittel. Für Schäden an diesen haftet der Besteller, es sei denn, dass er nachweist, dass Schäden bei Anlieferung bereits vorhanden waren.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Mehrwegverpackungsmittel sind spätestens 30 Kalendertage nach Anlieferung uns mittels Rückgabeformular zur Abholung zu melden. Die Bereitstellung der Mehrwegverpackungsmittel hat ab Bordsteinkante zu erfolgen.

Verzögert sich die Rückgabe aus Gründen, die in der Sphäre des Bestellers liegen, über den 30. Tag hinaus, sind wir berechtigt, ab dem 31. Tag 3,50 Euro je Kalendertag je Mehrwegverpackungsmittel zu berechnen, jedoch maximal den Betrag des Restwertes der jeweiligen Mehrwegverpackung. Wegen der Verpackung der Ware sowie der Verpflichtung des Abnehmers zur pfleglichen Behandlung und Rückgabe von Leihgestellen und sonstigen Mehrwegverpackungen wird im Übrigen auf die ergänzenden jeweiligen Sonderbedingungen der einzelnen Produkte verwiesen.

4.7

Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Bestellers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.

4.8

Verlangt der Käufer in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Lieferer.

5.2

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, sie zu diesem Zweck zu kennzeichnen und das Betriebsgrundstück zu betreten.

5.3

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Anwartschaftsrecht an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden, dem Lieferer nicht gehörigen Sachen, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum nach § 947 Abs. 2 BGB, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer in vorstehend bezeichnetem Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die neue Sache, die der Besteller unentgeltlich für den Lieferer verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

Seite 5 von 29

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

5.4

Wird die Vorbehaltsware veräußert oder verbaut, d.h. zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Besteller die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware bereits jetzt an den Lieferer ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, ob sie allein oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird.

5.5

Nebenforderungen, die mit der Vorbehaltsware in Zusammenhang stehen - insbesondere Versicherungsforderungen - werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.

5.6

Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weitergegeben werden. Anderweitige Verfügungen – insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen – sind nicht gestattet.

5.7

Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug oder sonstwie in Vermögensverfall gerät.

5.8

Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheit die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so gibt der Lieferer auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl die überschüssigen Sicherheiten frei.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Es gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass die Untersuchungspflicht sich insbesondere auch auf Feuchtigkeitserscheinungen erstreckt und offensichtliche und / oder erkennbare Fehler spätestens binnen 8 Tagen ab Empfang der Ware, und zwar vor Be-, Verarbeitung oder Verbindung schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten oder Farbtönen, die sich im Rahmen branchen-/ handelsüblicher Toleranzen bewegen, sowie unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware berechtigen nicht zu Rüge. Gleiches gilt für Mängel jedweder Art bei gebrauchter oder als deklassiert vereinbarter Ware.

6.2

Der Besteller hat dem Lieferer die beanstandete Ware unverzüglich zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

6.3

Bei berechtigten Beanstandungen wird nach unserer Wahl Nachbesserung geleistet oder Ersatz geliefert oder ein angemessener Preisnachlass gewährt. Wir sind berechtigt, die Ersatzlieferung von der unverzüglichen Herausgabe der beanstandeten Ware abhängig zu machen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen. Ersatzlieferungen werden von uns zunächst berechnet. Wir stellen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Schlägt die Nachlieferung fehl, weil sie unmöglich ist, verweigert oder schuldhaft verzögert wird oder mindestens zweimal misslingt, so lebt das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Herabsetzung der Vergütung wieder auf. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6.4

Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Produkte Gewähr für den Zeitraum von 1 Jahr ab Lieferung, soweit uns der Besteller den Mangel rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 6.1). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke u. Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

6.5

Veröffentlichte Funktionsdaten entsprechen den jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Messbedingungen. Beim Einbau der Gläser sind Abweichungen von den angegebenen Werten möglich, diese können nicht Gegenstand einer Anspruchstellung sein.

6.6

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.

6.7

Soweit sich nachstehend nichts Anderes ergibt, kann der Besteller neben seinem Anspruch auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rücktritt keine weitergehenden Gewährleistungsansprüche uns gegenüber geltend machen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

6.8

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen – beruht.

6.9

Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalspflicht“ verletzt haben, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Ziff. 6.7 ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

6.10

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.

6.11

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung sowie uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

6.12

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.13

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

6.14

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Lieferanten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Garantievereinbarung für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von uns zu liefernden Ware liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich am Tag der Ausstellung sofort und ohne Abzüge fällig. Vom Besteller übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, uns aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wir die Erfüllung unserer Forderung vom Besteller verlangen.

7.2

Bei Überschreitung des Zahlungszieles gemäß Ziffer 1 befindet sich der Besteller in Verzug und schuldet Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Erstattung eines etwaigen darüber hinausgehenden Schadens, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, die er nicht zu vertreten hat.

7.3

Wir behalten uns die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach unwiderruflicher Einlösung oder erst nach vorbehaltloser Gutschrift

Seite 8 von 29

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Besteller angelastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der vorbehaltenen Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

7.4

Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, soweit seine Gegenforderung ausdrücklich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.5

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers begründet in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig. Der Besteller ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels in bar zu bezahlen. Wir können in diesen Fällen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

7.6

Abschlagszahlungen können wir in angemessenen Zeitabständen in Rechnung stellen.

8. Abmessungen und Festlegung der Glasdicken

Die in den Preistabellen angegebenen Maßabstufungen und Glasdicken sind nicht übertragbar auf die Anwendung der Produkte.

Glasdickenbestimmungen und statische Nachweise müssen entsprechend den Vorschriften durchgeführt werden.

Die bei Anwendungen im Hochbau erforderlichen Glasdicken richten sich nach den statischen Erfordernissen.

Im Übrigen gelten die technischen Daten auf unseren einzelnen Preisblättern.

Weitere Detailinformationen ergeben sich aus dem jeweils gültigen GlasHandbuch des Flachglas MarkenKreis.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

9. Sonderbedingungen

Ergänzend gelten im Übrigen die mit der jeweiligen Preisliste bekannt gemachten Sonderbedingungen der einzelnen Produkte sowie die Sonderbedingungen für die Fahrzeugverglasung (FFV). Soweit der Besteller eine ungenügende Kenntnis von diesen Technischen Verkaufsbedingungen hat, obliegt es ihm, bei uns entsprechende Informationen anzufordern.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Wernberg-Köblitz.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Liefervertrag ist Amberg. Dies gilt auch für Klagen aus internationalen Distanzverträgen, bei grenzüberschreitenden Lieferungen sowie für Scheck- und Wechselklagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss insbesondere des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

11. Vertragsergänzungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.

Sonderbedingungen Isolierglas.

(zur Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen)

1. Allgemeines

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten für unsere Isolierglas-Scheiben.

Wichtiger Hinweis für die Bestellung:

Es gelten die Technischen Hinweise des GlasHandbuches, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis, in der jeweils neuesten Fassung und unsere Technischen Hinweise in der Europreisliste. Diese sind von dem Besteller zu beachten.

Seite 10 von 29

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

2. Preise, Preisstellung

Lieferungen erfolgen ab Werk. Grundsätzlich verstehen sich unsere Preise per m², unfrei, unversichert und verpackt (siehe Pkt. 4).

Oberflächenberechnung

Für die Berechnung der Scheibenoberfläche werden Breite und Höhe auf die durch 3 teilbare volle cm-Maße aufgerundet. Das Mindestberechnungsmaß je Kante ist 30 cm. Die Mindestberechnungsbasis beträgt 0,50 m².

Bei Isolierglas-Scheiben, die vom rechten Winkel abweichen oder die nach Modell zuzuschneiden sind, wird das kleinste umschreibende Rechteck und der Modellzuschlag zur Berechnung zugrunde gelegt, wobei auch hier auf volle durch 3 teilbare cm-Maße aufgerundet wird. Bei Strukturgläsern ist, um einen gewünschten Strukturverlauf ausführen zu können, ein größeres umschriebenes Rechteck erforderlich. In diesem Fall werden wir das fertigungsnotwendige umschriebene Rechteck berechnen. Die in der Rechnung ausgewiesenen Stückpreise runden wir auf eine Dezimalstelle auf.

Kleingläser

Bei Unterschreiten einer bestimmten m²-Größe der Scheiben berechnen wir eine Mindestberechnungsfläche bzw. Aufschläge gemäß Liste.

Übergrößen

Bei Überschreiten einer bestimmten Kantenlänge berechnen wir Aufschläge gemäß Liste.

Mindestrechnungsbetrag

Es werden pro Auftrag mindestens € 50,00 netto zzgl. Verpackungs- und Versandkosten berechnet.

3. Liefertermine und Auftrags erledigung

Der Liefertermin gibt stets den Tag der Auslieferung ab Werk an (Versanddatum).

Wir bemühen uns, nach Auftragserteilung durch den Kunden gewünschte Änderungen zu berücksichtigen. Hierfür gilt Folgendes:

Bei bereits bestätigten Aufträgen ist die Angabe der Auftragsnummer erforderlich. Geänderte Bestellungen gelten erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als bestätigt. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich mit neuen Lieferterminen zu rechnen ist. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Änderungen nur dann möglich sind, wenn die Auftragseinlastung (Optimierung) noch nicht erfolgt ist. Befindet sich der Auftrag bereits in einem fortgeschrittenen Fertigungsstadium, erfolgt die

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Lieferung in der ursprünglich bestellten Ausführung. Bei Terminen bis zu zwei Wochen sind Änderungen nicht möglich.

4. Verpackung

Die Verpackung der Scheiben erfolgt grundsätzlich nicht positionsweise, sondern nach transport- und produktionstechnischen Erfordernissen in Folienverpackung, Kisten, Mehrwegkisten oder auf unseren Gestellen. Das größte Maß der Verpackungseinheit bestimmt die Verpackungslänge. Wünscht der Besteller eine Anlieferung in Einwegverpackung (Lattenkisten Inland), so berechnen wir netto 9,00 €/m² Glas zzgl. MwSt..(Mindestberechnung 20,00 €/Kiste zzgl. MwSt.)

Wünscht der Besteller eine Anlieferung in Sonderverpackung (z. B. Sonderkistenausführungen, Vollwandkisten usw.), wird der Kistenzuschlag nach Aufwand berechnet. Die Preise sind auf Anfrage erhältlich.

Gemäß § 4 VerpackV ist der Besteller berechtigt, unsere Einwegverpackungen an uns zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeiten erfolgen.

Die zurückgegebenen Einwegverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

Falls bestimmte Verpackungsgewichte nicht überschritten werden dürfen, so ist dies bereits mit der Bestellung mitzuteilen. Verpackungsmehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Hinsichtlich der Mehrwegverpackungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Preisstellung für Mehrwegverpackungsmittel ist in Kapitel 11 genannt.

5. Versand und Versicherung

Kranentladung erfolgt grundsätzlich auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers.

Um einen reibungslosen Versand von unserem Werk sicherzustellen, behalten wir uns die Wahl des Transportführers vor.

Die Sendungen können auf besonderen Wunsch gegen allgemeine Transportgefahren für 7 Tage ab tatsächlichem Versanddatum versichert werden. Die Versicherungsprämie beträgt 1,5 % des Warenwertes bei planen Scheiben und wird mit der Ware in Rechnung gestellt. Die Prämie für gebogene Scheiben teilen wir auf Anfrage mit.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Nach Ablauf der Frist ist die Sendung nicht mehr versichert.

Transportschadensmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage nach Empfang der Sendung an der ersten Abladestelle schriftlich angezeigt werden. Offensichtliche Transportschäden sind auf dem Frachtpapier so genau wie möglich zu vermerken. Es ist Aufgabe des Empfängers, bei Ankunft der Sendung und vor Erteilung der Empfangsquittung zu prüfen, ob die Sendung vollzählig und äußerlich unbeschädigt ist. Der Empfänger hat für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen. Nach Ablauf der Anzeigefrist müssen wir Ersatzansprüche zurückweisen.

6. Reklamationen, Gewährleistungen und Haftung

Es gelten grundsätzlich die Bedingungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen über Gewährleistungen und Haftung.

Scheiben sind vor dem Einglasen auf Mängel zu prüfen.

Bei verspäteter Prüfung der Gläser und / oder verspäteten Rügen etwaiger Mängel müssen wir die Reklamation als unberechtigt zurückweisen. Ersatzlieferungen werden von uns zunächst berechnet. Wir erteilen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen.

7. Gewährleistung

Wir übernehmen gegenüber unseren Abnehmern für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Lieferung ab unserer Fabrik, die Garantie, dass die Durchsichtigkeit unserer Isolierglas-Scheiben unter normalen Bedingungen nicht durch Bildung von Kondensat an den Scheibenflächen im Scheibeninnenraum beeinträchtigt wird. Treten solche Mängel auf, liefern wir kostenlosen Naturalersatz für die fehlerhaften Einheiten; andere Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Garantie gilt ausschließlich für unser Isolierglas bei Verwendung im Bereich des Hochbaues. Ausgenommen von dieser Garantie sind gebogene Isoliergläser.

Voraussetzung dieser Garantie ist, dass die Einbauvorschriften unserer Verglasungsrichtlinie für Isolierglas genau eingehalten und keinerlei Bearbeitungen oder sonstige Veränderungen an den Scheiben vorgenommen werden und der Scheibenverbund nicht beschädigt worden ist.

Die Verjährung des Garantieanspruches für unsere Isolierglas-Scheiben beginnt mit der Entdeckung des Mangels innerhalb der fünfjährigen Garantiezeit und endet sechs Monate danach. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Glaserzeugnisse für das Inland entsprechend.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

8. Besondere Hinweise

Modellscheiben, Strukturgläser

Basis für die Berechnung der Aufschläge von Modellscheiben sind die Skizzen der Modellformen auf Seite 6.4. Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die genaue Vermaßung gemäß den aufgeführten Skizzen. Die eingetragenen Maße sind für uns verbindlich.

Werden trotzdem Schablonen zur Verfügung gestellt, berechnen wir für die Vermaßung durch uns zusätzlich € 20,00 netto pro Schablone.

Modelle / Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden.

Bei Scheiben mit Winkeln unter 35 Grad bitten wir um Anfrage.

Besonderheiten bei der Bestellung bitten wir den „Technischen Hinweisen“ in der Europreisliste und dem GlasHandbuch, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis, zu entnehmen.

An uns eingesandte Schablonen werden mit der Lieferung zurückgesandt. Erfolgt ausnahmsweise keine Rücksendung, verwahren wir die eingesandten Schablonen drei Monate nach Lieferdatum. Verlangt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Rücksendung, so sind wir berechtigt, nach der Frist die Schablonen zu vernichten / zu entsorgen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Die Haftung für Beschädigungen oder Untergang während der Verwahrzeit bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Jede Schablone muss mit dem Namen, der Glasart, der Sichtseite bzw. den Bezeichnungen „oben“ oder „unten“ versehen sein.

Bei Differenzen zwischen Bestellung und Schablone ist das Maß der Schablone für die Fertigung maßgebend.

Schablonen müssen aus einem Material bestehen, das bei Klima oder Feuchtigkeitseinflüssen seine Dimensionen nicht verändert (z. B. aus ebenen, ungeteilten, nicht zusammengeschrubten oder genagelten Span-, Sperrholz- oder Hartfaserplatten).

Da die Gläser bei der Bearbeitung in direkten Kontakt mit den Schablonen kommen, muss das Material eine glatte Oberfläche haben, um Kratzer oder Schaber zu vermeiden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Schablonen müssen die gesamte zu liefernde Scheibe originalgetreu und in der Nenngröße wiedergeben. Teilschablonen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn der nicht erfasste Teil auf dem Teilmodell in Größe und Lage exakt dargestellt ist.

Hinweise für die Bestellung

Bei strukturierten Gläsern muss der Strukturverlauf in der Bestellung angegeben werden. Geschieht dies nicht, fertigen wir den Strukturverlauf parallel zur Höhenkante!

Ist nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Maße in der Reihenfolge Breite x Höhe in cm angegeben sind.

Bei Struktur- und Farbgläsern sind produktionsbedingte Musterverschiebungen bzw. nuancielle Farbunterschiede möglich.

Glasaufbauten in unseren Auftragspapieren

Wir bestätigen in unseren Auftragsunterlagen generell die Glasaufbauten von „außen“ nach „innen“. Ist in der Bestellung nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass der Glasaufbau in der Reihenfolge von „außen“ nach „innen“ angegeben ist.

Lagerung

Gestapelte Glaseinheiten sollten immer in trockenen, gut durchlüfteten und witterungsgeschützten Räumen lagern. Gläser dürfen nur stehend gelagert werden. Die Unterlagen und die Abstützung gegen Kippen dürfen keine Beschädigung des Glases oder des Randverbundes hervorrufen und müssen rechtwinklig zur Scheibenfläche angeordnet sein. Die einzelnen Verglasungseinheiten sind durch Zwischenlagen zu trennen. Glas-Glas oder Glas-Metall Kontakt ist unbedingt zu vermeiden! Unverglaste Isolierglas-Packeinheiten dürfen nicht über längere Zeit direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen ausgesetzt sein, da hier ein hohes Risiko von Spannungsbruch (Hitzesprünge) besteht. Die Einheiten müssen deshalb bauseits bis zur Verglasung entsprechend geschützt werden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sonderbedingungen VSG-Festmaße.

(zur Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen)

1. Allgemeines

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten für unser Produkt VSG-Festmaße.

Wichtiger Hinweis für die Bestellung:

Es gelten die Technischen Hinweise des GlasHandbuches, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis, in der jeweils neuesten Fassung und unsere Technischen Hinweise in der Europreisliste. Diese sind von dem Besteller zu beachten.

2. Preise, Preisstellung

Lieferungen erfolgen ab Werk. Grundsätzlich verstehen sich unsere Preise per m², unfrei, unversichert und verpackt (siehe Pkt. 4).

Oberflächenberechnung

Die Berechnung der Oberfläche erfolgt 1:1 auf volle aufgerundete cm unter Berücksichtigung von 2 Dezimalstellen. Bei Modellscheiben wird das kleinste umschreibende Rechteck zugrunde gelegt.

Kleingläser

Bei Unterschreiten einer bestimmten m²-Größe der Scheiben berechnen wir eine Mindestberechnungsfläche bzw. Aufschläge gemäß Liste.

Übergrößen

Bei Überschreiten einer bestimmten Kantenlänge berechnen wir Aufschläge gemäß Liste.

Mindestrechnungsbetrag

Es werden pro Auftrag mindestens € 50,00 netto zzgl. Verpackungs- und Versandkosten berechnet.

3. Liefertermine und Auftrags erledigung

Der Liefertermin gibt stets den Tag der Auslieferung ab Werk an (Versanddatum).

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Wir bemühen uns, nach Auftragserteilung durch den Kunden gewünschte Änderungen zu berücksichtigen. Hierfür gilt Folgendes:

Bei bereits bestätigten Aufträgen ist die Angabe der Auftragsnummer erforderlich. Geänderte Bestellungen gelten erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als bestätigt. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich mit neuen Lieferterminen zu rechnen ist. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Änderungen nur dann möglich sind, wenn die Auftragseinlastung (Optimierung) noch nicht erfolgt ist. Befindet sich der Auftrag bereits in einem fortgeschrittenen Fertigungsstadium, erfolgt die Lieferung in der ursprünglich bestellten Ausführung. Bei Terminen bis zu zwei Wochen sind Änderungen nicht möglich.

4. Verpackung

Die Verpackung der Scheiben erfolgt grundsätzlich nicht positionsweise, sondern nach transport- und produktionstechnischen Erfordernissen, entweder in Kisten, Mehrwegkisten oder auf unseren Gestellen. Das größte Maß der Verpackungseinheit bestimmt die Verpackungslänge. Wünscht der Besteller eine Anlieferung in Einwegverpackung (Lattenkisten Inland), so berechnen wir netto 9,00 €/m² Glas zzgl. MwSt.. (Mindestberechnung 20,00 €/Kiste zzgl. MwSt.)

Wünscht der Besteller eine Anlieferung in Sonderverpackung (z. B. Sonderkistenausführungen, Vollwandkisten usw.), wird der Kistenzuschlag nach Aufwand berechnet. Die Preise sind auf Anfrage erhältlich.

Gemäß § 4 VerpackV ist der Besteller berechtigt, unsere Einwegverpackungen an uns zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeiten erfolgen.

Die zurückgegebenen Einwegverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

Falls bestimmte Verpackungsgewichte nicht überschritten werden dürfen, ist dies bereits mit der Bestellung mitzuteilen. Verpackungsmehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Hinsichtlich der Mehrwegverpackungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Preisstellung für Mehrwegverpackungsmittel ist in Kapitel 11 genannt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

5. Versand und Versicherung

Kranentladung erfolgt grundsätzlich auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers.

Um einen reibungslosen Versand von unserem Werk sicherzustellen, behalten wir uns die Wahl des Transportführers vor.

Die Sendungen können auf besonderen Wunsch gegen allgemeine Transportgefahren für 7 Tage ab tatsächlichem Versanddatum versichert werden. Die Versicherungsprämie beträgt 1,5 % des Warenwertes bei planen Scheiben und wird mit der Ware in Rechnung gestellt. Die Prämie für gebogene Scheiben teilen wir auf Anfrage mit.

Nach Ablauf der Frist ist die Sendung nicht mehr versichert. Transportschadensmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage nach Empfang der Sendung an der ersten Abladestelle schriftlich angezeigt werden. Offensichtliche Transportschäden sind auf dem Frachtpapier so genau wie möglich zu vermerken. Es ist Aufgabe des Empfängers, bei Ankunft der Sendung und vor Erteilung der Empfangsquittung zu prüfen, ob die Sendung vollzählig und äußerlich unbeschädigt ist. Der Empfänger hat für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen. Nach Ablauf der Anzeigefrist müssen wir Ersatzansprüche zurückweisen.

6. Reklamationen, Gewährleistungen und Haftung

Es gelten grundsätzlich die Bedingungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen über Gewährleistungen und Haftung.

Scheiben sind vor dem Einglasen auf Mängel zu prüfen.

Bei verspäteter Prüfung der Gläser und / oder verspäteten Rügen etwaiger Mängel müssen wir die Reklamation als unberechtigt zurückweisen. Ersatzlieferungen werden von uns zunächst berechnet. Wir erteilen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen.

7. Besondere Hinweise Modellscheiben, Strukturgläser

Basis für die Berechnungen der Aufschläge von Modellscheiben sind die Skizzen der Modellformen auf Seite 6.3. Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die genaue Vermaßung gemäß den aufgeführten Skizzen. Die eingetragenen Maße sind für uns verbindlich.

Seite 18 von 29

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Werden trotzdem Schablonen zur Verfügung gestellt, berechnen wir für die Vermaßung durch uns zusätzlich € 20,00 netto pro Schablone.

Modelle / Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden.

An uns eingesandte Schablonen werden mit der Lieferung zurückgesandt. Erfolgt ausnahmsweise keine Rücksendung, verwahren wir die eingesandten Schablonen drei Monate nach Lieferdatum. Verlangt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Rücksendung, so sind wir berechtigt, nach der Frist die Schablonen zu vernichten / zu entsorgen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Die Haftung für Beschädigungen oder Untergang während der Verwahrzeit bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Jede Schablone muss mit dem Namen, der Glasart, der Sichtseite bzw. den Bezeichnungen „oben“ oder „unten“ versehen sein.

Bei Differenzen zwischen Bestellung und Schablone ist das Maß der Schablone für die Fertigung maßgebend.

Schablonen müssen aus einem Material bestehen, das bei Klima oder Feuchtigkeitseinflüssen seine Dimensionen nicht verändert (z. B. aus ebenen, ungeteilten, nicht zusammengeschaubten oder genagelten Span-, Sperrholz- oder Hartfaserplatten).

Da die Gläser bei der Bearbeitung in direkten Kontakt mit den Schablonen kommen, muss das Material eine glatte Oberfläche haben, um Kratzer oder Schaber zu vermeiden.

Schablonen müssen die gesamte zu liefernde Scheibe originalgetreu und in der Nenngröße wiedergeben. Teilschablonen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn der nicht erfasste Teil auf dem Teilmodell in Größe und Lage exakt dargestellt ist.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sonderbedingungen ESG.

(zur Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen)

1. Allgemeines

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten für unsere Produkte DELODUR® Einscheiben-Sicherheitsglas, DELODUR® DESIGN, VARIADUR® Ganzglasanlagen und PORTADUR® Fertigtüren.

Wichtiger Hinweis für die Bestellung:

Es gelten die Technischen Hinweise des GlasHandbuches, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis, in der jeweils neuesten Fassung und unsere Technischen Hinweise in der Europreisliste. Diese sind von dem Besteller zu beachten.

2. Preise, Preisstellung

Lieferungen erfolgen ab Werk. Grundsätzlich verstehen sich unsere Preise per m², unfrei, unversichert und verpackt (siehe Pkt. 4).

Oberflächenberechnung

Die Berechnung der Oberfläche erfolgt 1:1 auf volle aufgerundete cm unter Berücksichtigung von 2 Dezimalstellen. Bei Modellscheiben wird das kleinste umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Bei Strukturgläsern ist, um einen gewünschten Strukturverlauf ausführen zu können, ein größeres umschriebenes Rechteck erforderlich. In diesem Fall werden wir das fertigungsnotwendige umschriebene Rechteck berechnen.

Kleingläser

Bei Unterschreiten einer bestimmten m²-Größe der Scheiben berechnen wir eine Mindestberechnungsfläche bzw. Aufschläge gemäß Liste.

Übergrößen

Bei Überschreiten einer bestimmten Kantenlänge berechnen wir Aufschläge gemäß Liste.

Mindestrechnungsbetrag

Es werden pro Auftrag mindestens € 50,00 netto zzgl. Verpackungs- und Versandkosten berechnet.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

3. Liefertermine und Auftrags erledigung

Der Liefertermin gibt stets den Tag der Auslieferung ab Werk an (Versanddatum).

Wir bemühen uns, nach Auftragserteilung durch den Kunden gewünschte Änderungen zu berücksichtigen. Hierfür gilt Folgendes:

Bei bereits bestätigten Aufträgen ist die Angabe der Auftragsnummer erforderlich. Geänderte Bestellungen gelten erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als bestätigt. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich mit neuen Lieferterminen zu rechnen ist. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Änderungen nur dann möglich sind, wenn die Auftragseinlastung (Optimierung) noch nicht erfolgt ist. Befindet sich der Auftrag bereits in einem fortgeschrittenen Fertigungsstadium, erfolgt die Lieferung in der ursprünglich bestellten Ausführung. Bei Terminen bis zu zwei Wochen sind Änderungen nicht möglich.

4. Verpackung

Die Verpackung der Scheiben erfolgt grundsätzlich nicht positionsweise, sondern nach transport- und produktionstechnischen Erfordernissen in Folienverpackung, Kisten, Mehrwegkisten oder auf unseren Gestellen. Das größte Maß der Verpackungseinheit bestimmt die Verpackungslänge. Wünscht der Besteller eine Anlieferung in Einwegverpackung (Lattenkisten Inland), so berechnen wir netto 9,00 €/m² Glas zzgl. MwSt..(Mindestberechnung 20,00 €/Kiste zzgl. MwSt.)

Wünscht der Besteller eine Anlieferung in Sonderverpackung (z. B. Sonderkistenausführungen, Vollwandkisten usw.), wird der Kistenzuschlag nach Aufwand berechnet. Die Preise sind auf Anfrage erhältlich.

Gemäß § 4 VerpackV ist der Besteller berechtigt, unsere Einwegverpackungen an uns zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeiten erfolgen.

Die zurückgegebenen Einwegverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

Falls bestimmte Verpackungsgewichte nicht überschritten werden dürfen, ist dies bereits mit der Bestellung mitzuteilen. Verpackungsmehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Hinsichtlich der Mehrwegverpackungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Preisstellung für Mehrwegverpackungsmittel ist im Kapitel 11 genannt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

5. Versand und Versicherung

Kranentladung erfolgt grundsätzlich auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers.

Um einen reibungslosen Versand von unserem Werk sicherzustellen, behalten wir uns die Wahl des Transportführers vor.

Die Sendungen können auf besonderen Wunsch gegen allgemeine Transportgefahren für 7 Tage ab tatsächlichem Versanddatum versichert werden. Die Versicherungsprämie beträgt 1,5 % des Warenwertes bei planen Scheiben und wird mit der Ware in Rechnung gestellt. Die Prämie für gebogene Scheiben teilen wir auf Anfrage mit.

Nach Ablauf der Frist ist die Sendung nicht mehr versichert. Transportschadensmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage nach Empfang der Sendung an der ersten Abladestelle schriftlich angezeigt werden. Offensichtliche Transportschäden sind auf dem Frachtpapier so genau wie möglich zu vermerken. Es ist Aufgabe des Empfängers, bei Ankunft der Sendung und vor Erteilung der Empfangsquittung zu prüfen, ob die Sendung vollzählig und äußerlich unbeschädigt ist. Der Empfänger hat für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen. Nach Ablauf der Anzeigefrist müssen wir Ersatzansprüche zurückweisen.

6. Reklamationen, Gewährleistungen und Haftung

Es gelten grundsätzlich die Bedingungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen über Gewährleistungen und Haftung.

Scheiben sind vor dem Einglasen auf Mängel zu prüfen.

Bei verspäteter Prüfung der Gläser und / oder verspäteten Rügen etwaiger Mängel müssen wir die Reklamation als unberechtigt zurückweisen. Ersatzlieferungen werden von uns zunächst berechnet. Wir erteilen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen.

7. Besondere Hinweise Modellscheiben, Strukturgläser

Basis für die Berechnung der Aufschläge von Modellscheiben sind die Skizzen der Modellformen auf Seite 6.3. Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die genaue Vermaßung gemäß den aufgeführten Skizzen. Die eingetragenen Maße sind für uns verbindlich.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Werden trotzdem Schablonen zur Verfügung gestellt, berechnen wir für die Vermaßung durch uns zusätzlich € 20,00 netto pro Schablone.

Modelle / Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden.

Bei Scheiben mit Winkeln unter 35 Grad bitten wir um Anfrage.

Bei strukturierten Gläsern bitten wir, bei der Bestellung den Kundenwunsch zur Strukturlage und zum Strukturverlauf anzugeben. Geschieht dies nicht, fertigen wir den Strukturverlauf parallel zur Höhenkante. Wir verweisen auf das GlasHandbuch, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis, und unsere Technischen Hinweise.

Besonderheiten bei der Bestellung (z. B. Anforderungen an Skizzen und Schablonen) bitten wir dem Register 8.2 „Technische Hinweise“ und dem GlasHandbuch, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis, zu entnehmen.

An uns eingesandte Schablonen werden mit der Lieferung zurückgesandt. Erfolgt ausnahmsweise keine Rücksendung, verwahren wir die eingesandten Schablonen drei Monate nach Lieferdatum. Verlangt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Rücksendung, so sind wir berechtigt, nach der Frist die Schablonen zu vernichten / zu entsorgen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Die Haftung für Beschädigungen oder Untergang während der Verwahrzeit bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Jede Schablone muss mit dem Namen, der Glasart, der Sichtseite bzw. den Bezeichnungen „oben“ oder „unten“ versehen sein.

Bei Differenzen zwischen Bestellung und Schablone ist das Maß der Schablone für die Fertigung maßgebend.

Schablonen müssen aus einem Material bestehen, das bei Klima oder Feuchtigkeitseinflüssen seine Dimensionen nicht verändert (z. B. aus ebenen, ungeteilten, nicht zusammengesraubten oder genagelten Span-, Sperrholz- oder Hartfaserplatten).

Da die Gläser bei der Bearbeitung in direkten Kontakt mit den Schablonen kommen, muss das Material eine glatte Oberfläche haben, um Kratzer oder Schaber zu vermeiden.

Schablonen müssen die gesamte zu liefernde Scheibe originalgetreu und in der Nenngröße wiedergeben. Teilschablonen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn der nicht erfasste Teil auf dem Teilmodell in Größe und Lage exakt dargestellt ist.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

DELODUR®-Stempel

Jede Scheibe wird mit unserem Markenzeichen DELODUR® versehen, um sie als Einscheiben-Sicherheitsglas zu kennzeichnen. Sofern eine bestimmte Lage des Stempels gewünscht wird, bemühen wir uns, dem Wunsch entgegenzukommen, soweit dies produktionstechnisch möglich ist. Wir bitten die gewünschte Lage des Stempels im Auftrag anzugeben.

Hinweise für die Bestellung

DELODUR® Einscheiben-Sicherheitsglas kann nach der Fertigung nicht mehr bearbeitet werden. Alle Maße, Lochbohrungen, Ausschnitte und die gewünschte Kantenbearbeitung sind daher bereits bei der Bestellung anzugeben.

Alle Gläser werden grundsätzlich mit mindestens gesäumten Kanten versehen. Diese sind fertigungstechnisch notwendig und werden auch ausgeführt, wenn eine unbearbeitete Kante bestellt wird. Gesäumte Kanten sind im Glaspreis enthalten. Anspruch auf eine optisch einwandfreie Glaskante erhebt diese Bearbeitungsart nicht (vgl. DIN 1249 Teil 11).

Bei Modellscheiben sind, wenn ein Handschliff erforderlich ist, unterschiedliche Kantenbearbeitungen an einer Scheibe möglich.

Bei Scheiben mit nicht geraden Kanten ist eine manuelle Kantenbearbeitung (Handarbeit) erforderlich. Hier ist ein abweichender optischer Eindruck zu geraden Kanten möglich. Dies ist produktionsbedingt und stellt keinen Reklamationsgrund dar.

Bei strukturierten Gläsern muss der Strukturverlauf in der Bestellung angegeben werden. Geschieht dies nicht, fertigen wir den Strukturverlauf parallel zur Höhenkante!

Ist nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Maße in der Reihenfolge Breite x Höhe in cm angegeben sind.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Farbeindrucks sollte für Fenster- und Fassadenverglasung eines Objektes DELODUR® Grau, Bronze oder Grün in der gleichen Scheibendicke gewählt werden, da der Farbton mit zunehmender Glasdicke dunkler wird.

Bei Struktur- und Farbgläsern sind produktionsbedingte Musterverschiebungen bzw. nuancielle Farbunterschiede möglich.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sonderbedingungen PUNTODUR®.

(zur Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen)

1. Allgemeines

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten für unsere Produkte PUNTODUR® Einscheiben-Sicherheitsglas, PUNTODUR® Verbund-Sicherheitsglas und PUNTODUR® Isolierglas.

Wichtiger Hinweis für die Bestellung:

Es gelten die Technischen Hinweise des GlasHandbuches, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis, in der jeweils neuesten Fassung und unsere Technischen Hinweise in der Europreisliste. Diese sind von dem Besteller zu beachten.

2. Preise, Preisstellung

Lieferungen erfolgen ab Werk. Grundsätzlich verstehen sich unsere Preise per m², unfrei, unversichert und verpackt (siehe Pkt. 4).

Oberflächenberechnung

Die Berechnung der Oberfläche erfolgt 1:1 auf volle aufgerundete cm unter Berücksichtigung von 2 Dezimalstellen. Bei Modellscheiben wird das kleinste umschreibende Rechteck zugrunde gelegt.

Kleingläser

Bei Unterschreiten einer bestimmten m²-Größe der Scheiben berechnen wir eine Mindestberechnungsfläche bzw. Aufschläge gemäß Liste.

Übergößen

Bei Überschreiten einer bestimmten Kantenlänge berechnen wir Aufschläge gemäß Liste.

Mindestrechnungsbetrag

Es werden pro Auftrag mindestens € 50,00 netto zzgl. Verpackungs- und Versandkosten berechnet.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

3. Liefertermine und Auftrags erledigung

Der Liefertermin gibt stets den Tag der Auslieferung ab Werk an (Versanddatum).

Wir bemühen uns, nach Auftragserteilung durch den Kunden gewünschte Änderungen zu berücksichtigen. Hierfür gilt Folgendes:

Bei bereits bestätigten Aufträgen ist die Angabe der Auftragsnummer erforderlich. Geänderte Bestellungen gelten erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als bestätigt. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich mit neuen Lieferterminen zu rechnen ist. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Änderungen nur dann möglich sind, wenn die Auftragseinlastung (Optimierung) noch nicht erfolgt ist. Befindet sich der Auftrag bereits in einem fortgeschrittenen Fertigungsstadium, erfolgt die Lieferung in der ursprünglich bestellten Ausführung. Bei Terminen bis zu zwei Wochen sind Änderungen nicht möglich.

4. Verpackung

Die Verpackung der Scheiben erfolgt grundsätzlich nicht positionsweise, sondern nach transport- und produktionstechnischen Erfordernissen in Folienverpackung, Kisten, Mehrwegkisten oder auf unseren Gestellen. Das größte Maß der Verpackungseinheit bestimmt die Verpackungslänge. Wünscht der Besteller eine Anlieferung in Einwegverpackung (Lattenkisten Inland), so berechnen wir netto 9,00 €/m² Glas zzgl. MwSt.. (Mindestberechnung 20,00 €/Kiste zzgl. MwSt.)

Wünscht der Besteller eine Anlieferung in Sonderverpackung (z. B. Sonderkistenausführungen, Vollwandkisten usw.), wird der Kistenzuschlag nach Aufwand berechnet. Die Preise sind auf Anfrage erhältlich.

Gemäß § 4 VerpackV ist der Besteller berechtigt, unsere Einwegverpackungen an uns zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeiten erfolgen.

Die zurückgegebenen Einwegverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

Falls bestimmte Verpackungsgewichte nicht überschritten werden dürfen, ist dies bereits mit der Bestellung mitzuteilen. Verpackungsmehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Hinsichtlich der Mehrwegverpackungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Preisstellung für Mehrwegverpackungsmittel ist im Kapitel 11 genannt.

Seite 26 von 29

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

5. Versand und Versicherung

Kranentladung erfolgt grundsätzlich auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers.

Um einen reibungslosen Versand von unserem Werk sicherzustellen, behalten wir uns die Wahl des Transportführers vor.

Die Sendungen können auf besonderen Wunsch gegen allgemeine Transportgefahren für 7 Tage ab tatsächlichem Versanddatum versichert werden. Die Versicherungsprämie beträgt 1,5 % des Warenwertes bei planen Scheiben und wird mit der Ware in Rechnung gestellt. Die Prämie für gebogene Scheiben teilen wir auf Anfrage mit.

Nach Ablauf der Frist ist die Sendung nicht mehr versichert. Transportschadensmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage nach Empfang der Sendung an der ersten Abladestelle schriftlich angezeigt werden. Offensichtliche Transportschäden sind auf dem Frachtpapier so genau wie möglich zu vermerken. Es ist Aufgabe des Empfängers, bei Ankunft der Sendung und vor Erteilung der Empfangsquittung zu prüfen, ob die Sendung vollzählig und äußerlich unbeschädigt ist. Der Empfänger hat für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen. Nach Ablauf der Anzeigefrist müssen wir Ersatzansprüche zurückweisen.

6. Reklamationen, Gewährleistungen und Haftung

Es gelten grundsätzlich die Bedingungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen über Gewährleistungen und Haftung.

Scheiben sind vor dem Einglasen auf Mängel zu prüfen.

Bei verspäteter Prüfung der Gläser und / oder verspäteten Rügen etwaiger Mängel müssen wir die Reklamation als unberechtigt zurückweisen. Ersatzlieferungen werden von uns zunächst berechnet.

Wir erteilen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen.

7. Besondere Hinweise

Modellscheiben

Basis für die Berechnung der Aufschläge von Modellscheiben sind die Skizzen der Modellformen auf Seite 6.3 für einschalige Gläser und auf Seite 6.4 für Isoliergläser. Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die

Seite 27 von 29

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

genaue Vermaung gem den aufgefhrten Skizzen. Die eingetragenen Mae sind fr uns verbindlich. Werden trotzdem Schablonen zur Verfgung gestellt, berechnen wir fr die Vermaung durch uns zustzlich € 20,00 netto pro Schablone.

Modelle / Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden.

Bei Scheiben mit Winkeln unter 35 Grad bitten wir um Anfrage.

Besonderheiten bei der Bestellung (z. B. Anforderungen an Skizzen und Schablonen) bitten wir den folgenden „Technischen Hinweisen“ und dem GlasHandbuch, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis, zu entnehmen.

An uns eingesandte Schablonen werden mit der Lieferung zurckgesandt. Erfolgt ausnahmsweise keine Rcksendung, verwahren wir die eingesandten Schablonen drei Monate nach Lieferdatum. Verlangt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Rcksendung, so sind wir berechtigt, nach der Frist die Schablonen zu vernichten / zu entsorgen, ohne dass hieraus Ersatzansprche gegen uns geltend gemacht werden knnen. Die Haftung fr Beschdigungen oder Untergang whrend der Verwahrzeit bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Jede Schablone muss mit dem Namen, der Glasart, der Sichtseite bzw. den Bezeichnungen „oben“ oder „unten“ versehen sein.

Bei Differenzen zwischen Bestellung und Schablone ist das Ma der Schablone fr die Fertigung magebend.

Schablonen mssen aus einem Material bestehen, das bei Klima oder Feuchtigkeitseinflssen seine Dimensionen nicht verndert (z. B. aus ebenen, ungeteilten, nicht zusammengeschaubten oder genagelten Span-, Sperrholz- oder Hartfaserplatten).

Da die Glser bei der Bearbeitung in direkten Kontakt mit den Schablonen kommen, muss das Material eine glatte Oberflche haben, um Kratzer oder Schaber zu vermeiden.

Schablonen mssen die gesamte zu liefernde Scheibe originalgetreu und in der Nenngre wiedergeben. Teilschablonen sind nur in Ausnahmefllen zulssig und nur dann, wenn der nicht erfasste Teil auf dem Teilmodell in Gre und Lage exakt dargestellt ist.

DELODUR®-Stempel

Jede PUNTODUR® Scheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas wird mit unserem Markenzeichen „DELODUR®“ versehen, um sie als Einscheiben-Sicherheitsglas zu kennzeichnen. Sofern eine bestimmte Lage des Stempels gewnscht wird, bemhen wir uns dem Wunsch entgegenzukommen, soweit dies produktionstechnisch mglich ist. Wir bitten die gewnschte Lage des Stempels im Auftrag anzugeben.

Seite 28 von 29

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinweise für die Bestellung

PUNTODUR® aus DELODUR® Einscheiben-Sicherheitsglas bzw. PUNTODUR® aus SIGLADUR® (VSG aus TVG) kann nach der Fertigung nicht mehr bearbeitet werden. Alle Maße, Lochbohrungen, Ausschnitte und die gewünschte Kantenbearbeitung sind daher bereits bei der Bestellung anzugeben.

Alle Gläser werden grundsätzlich mit mindestens feingeschliffenen Kanten versehen. Feingeschliffene Kanten sind im Glaspreis enthalten.

Bei Modellscheiben sind, wenn ein Handschliff oder anderweitige maschinelle Bearbeitung erforderlich ist, unterschiedliche Kantenbearbeitungen und somit unterschiedliche Erscheinungsbilder der Kanten an einer Scheibe möglich.

Bei Scheiben mit nicht geraden Kanten ist eine manuelle Kantenbearbeitung (Handarbeit) erforderlich. Hier ist ein abweichender optischer Eindruck zu geraden Kanten möglich. Dies ist produktionsbedingt und stellt keinen Reklamationsgrund dar.

Ist nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Maße in der Reihenfolge Breite x Höhe in cm angegeben sind.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Farbeindrucks sollte für Fenster- und Fassadenverglasung eines Objektes DELODUR® Grau, Bronze oder Grün in der gleichen Scheibendicke gewählt werden, da der Farbton mit zunehmender Glasdicke dunkler wird.

Bei Farbgläsern sind produktionsbedingte bzw. nuancielle Farbunterschiede möglich.

© 2017 FLACHGLAS Wernberg GmbH